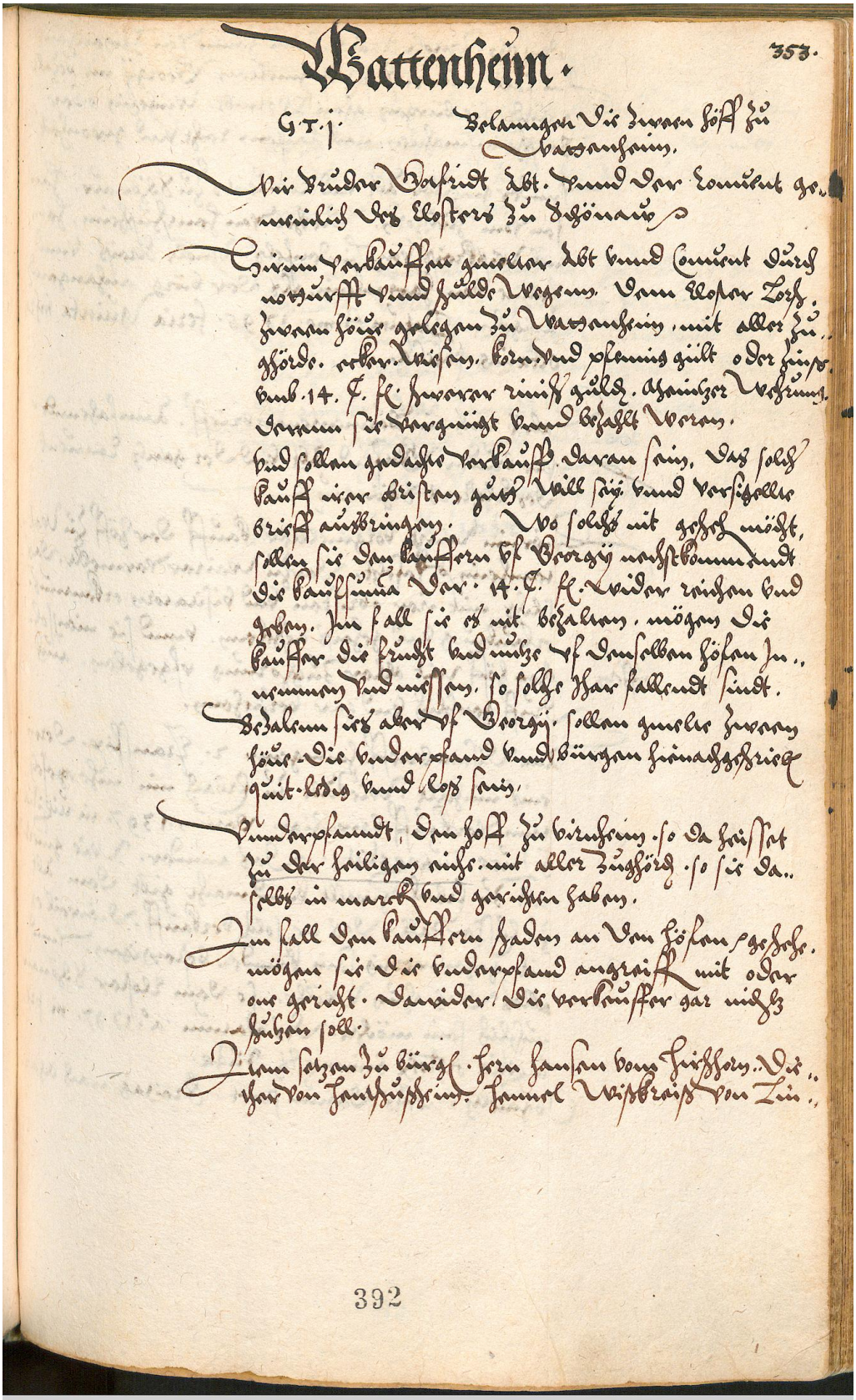


Wattenheim.

353.

G. T. j. Belangen die Hoyen hoff zu Wattenheim.

Die Brüder Hartrudt Abt. Rund der Convent gemeinlich des Closters zu Lorsch

Haben verkaufft gemelten Abt und Convent durch notturfft und Hülff Wegens. Ihren Closter Hof. Hoyen höfer gelegen zu Wattenheim, mit aller Zugehörde. nehen. Wisen. Bomb und pflemig gült o der ginse. und 14. ℔ ℔ schwarzer rinisch gülds. Ahaintzer Wehrung. Jerrem sie vergnügt und bezahlt worden.

Und sollen gedachte verkäuffe daran sein, das solche Käuffe einer Obrigkeit gnug Voll sey. und versiegelte Brieff aufbringen. Wo solches nit geschehe möchte, sollen sie den Käuffern ob Georgij nechstkommendt die Kaufsumma Par. 14. ℔ ℔. Wieder reichen und zahlen. Im fall sie es nit bezahlen, mögen die Käuffer die frucht und nutze ab denselben höfen ihr. nemmen und nutzen. so solche Ihar fallendt sindt.

Bezahlen sie aber ob Georgij. sollen gemelte Hoyen höfe. die Underpfand und Bürgen heimzustellen quit. ledig und los sein.

Underpfandt, Den hoff zu Wirsheim. so da stosset zu der heiligen nutz. mit aller Zugehörig. so sie da. selbst in march und gerichten haben.

Im fall den Käuffern schaden an den höfen geschehe. mögen sie die Underpfand angreiffen mit oder ohne gericht. dawider die verkäuffer gar nichts schützen soll.

Zum setzen zu Bürgen. Herr Hansen von Frisheim. Ritter. Herr von Landschpeint. Hannol Wisbrait von Lin.

392